

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 31=51 (1885)

Heft: 37

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ganz neue Welt erschließenden Bandes des interessanten Werkes.

Wir sehen mit Spannung dem Erscheinen der IV. Abtheilung entgegen. J. v. S.

Eidgenossenschaft.

— (Truppenzusammenzug der V. Armeedivision.) Generalidee für die Regimente- und Brigadeübungen am 10., 11. und 12. September. 1885. Ein Nordkorps steht bei Stissach und hat Befehl Olten zu besetzen. Ein Südkorps deckt Olten. Feldübung am 10. September.

Regiment gegen Regiment.

Spezialidee für das Nordkorps.

Das bei Stissach stehende Nordkorps (Infanterieregiment 17, Kommandant Oberstleutnant Heutschi; kombiniertes Regiment 20, Kommandant Oberstleutnant Kurz, Truppen: Infanterieregiment 20, Schützenbataillon 5, Dragonerschwadronen 14, 15) hat in der Nacht vom 9./10. September Fühlung mit dem Gegner bei Nümlingen. Es rückt am 10. September Morgens in zwei Kolonnen gegen Olten vor:

mit Infanterieregiment 17 über den Hauenstein,
mit kombinirtem Regiment 20 über Oltingen-Stüßlingen.

Leitender bei Regiment 17: Oberstbrigadier Bischoff.

Leitender bei Regiment 20: Oberstbrigadier Marti.

Notiz. Mit Rücksicht auf die Vorkurskantonnements des kombinierten Regiments 20 wird dessen Marsch über Oltingen-Stüßlingen supponirt. Es wird sich am 10. Morgens bei Stüßlingen besammeln.

Spezialidee für das Südkorps.

Das Südkorps (Infanterieregiment 18, Kommandant Oberstleutnant Oberer; kombiniertes Regiment 19, Kommandant Oberstleutnant Ringler, Truppen: Infanterieregiment 19, Dragonerschwadron 13) steht vom 9./10. September um Olten-Läufelstingen und hat Fühlung mit dem Gegner bei Döpfingen.

Am 10. September Morgens benachrichtigt, daß der Gegner in zwei Kolonnen über den Hauenstein und über Stüßlingen anrückt, beschließt der Kommandant des Südkorps, mit Infanterieregiment 18 den Hauenstein festzuhalten und mit dem kombinierten Regiment 19 der über Stüßlingen anmarschirenden Kolonne entgegenzuruken.

Leitender bei Regiment 18: Oberstbrigadier Bischoff.

Leitender bei Regiment 19: Oberstbrigadier Marti.

Notiz. Mit Rücksicht auf sein Vorkurskantonnement besammelt sich das kombinierte Regiment 19 am 10. September Morgens bei Witznau.

— (Aus dem Divisionsbefehl Nr. 2.) Vom Generalstabekorps sind für die Zeit vom 10. bis 16. September mit besonderer Aufgabe zu den Feldübungen kommandirt worden die Herren: Oberstleutnant Keller von Bern, Major Wafmer von Thun, Major Hartmann von St. Gallen, Hauptmann Blanc von Avenches, Hauptmann Bröderlin von Basel.

Von fremden Offizieren sind bis heute angemeldet worden die Herren: aus Dänemark: Capitaine d'Infanterie Emil Erik Baron Schaffalitzky de Muntabell, Capitaine d'Artillerie Georg Fred. Krogh-Harhoff; aus Deutschland: Oberst von Eschtrich, Kommandeur des königl. sächsischen Infanterieregiments Prinz Friedrich August Nr. 104, Major im großen Generalstabe Freiherr von Rhetinababen, Militärattaché der kaiserlich deutschen Gesandtschaft in Bern, Major von Melchenau vom bairischen Artillerieregiment Nr. 14, Hauptmann von Hoepsner vom 1. Garde-Regiment zu Fuß; aus Frankreich: Commandant d'Helvy, du 14. Bataillon de Chasseurs à pied, Commandant Sever, Attaché militaire, Capitaine d'Artillerie Sylvestre, détaché à l'état major; aus Italien: Le Chevallier Olov. Batt. Michel, Lieut.-Colonel dans le 4me Regiment d'Infanterie.

Spezialvorschriften für die Gefechte. Im Gefecht haben feuernde Abtheilungen auf eine Distanz von 100 Meter das Feuer einzustellen. Bei dem Bajonettangriff darf nur bis auf 20 Meter Entfernung vorgerückt werden. Die Gefangenahme einzelner

Offiziere oder Abtheilungen unterliegt der Entscheidung des Leitenden oder der Schiedsrichter, welche vorkommenden Falles sofort zu benachrichtigen sind.

Gärten dürfen nicht betreten und Kulturen sollen möglichst geschont werden.

Gefechte in Ortschaften und Gehöften sollen thunlichst vermieden werden.

Das Einholen oder Annehmen von Nachrichten über den Gegner durch Privatpersonen ist untersagt, weil im Uebungsverhältnis mit den Pflichten der Kameradschaft unvereinbar.

Verpflegung, Unterkunft. 1. Den Truppen ist jeden Morgen vor Aufbruch aus den Kantonnements ein Frühstück aus dem Ordinaire zu verabreichen.

2. Ueberbrot haben die Truppen zur Feldübung etwas Mundvorrath im Brotsack und Feldflasche mitzunehmen, und empfiehlt es sich, die Beschaffung desselben auch auf Kosten des Ordinaire anzuordnen. Der Mundvorrath ist aufzusparen bis zur größeren Ruhepause, welche für alle Korps während der Kritik eintreten wird.

3. Die Hauptmahlzeit (Fleischration) wird erst nach dem Einrücken in die Kantonnements, am Nachmittag oder Abend, zubereitet, und es ist mit derselben zugleich die Brobration, sowie (den 11., 12., 14., 15., 16. September) die Extraverpflegung (4 Decilliter Wein) zu verabreichen.

4. Den Korpskommandanten wird das neue Kantonnement unmittelbar nach der Kritik bekannt gegeben.

5. Die Stäbe und die Einheiten schicken aledann sofort einen berittenen Offizier (beim Bataillon am besten den Adjutanten) in die angewiesene Ortschaft voraus, um dort Quartier zu machen, und sodann das Korps am Ortseingang zu erwarten.

— VI. Division. (Ein Feldmanöver zwischen dem Bataillon 62 und dem Rekrutenbataillon) hat am 2. September in Folge Verabredung bei Wasserdorf stattgefunden. — Das Bataillon 62 (Nelli) kam von Winterthur und besetzte die Anhöhen von Wasserdorf und Oberwyl. Das Rekrutenbataillon, kommandirt von Major Stup, kam von Zürich und griff die feindlichen Vorposten, die an den Ausgängen des Dorfes Wasserdorf standen, an. Diese räumten nach angemessenem Widerstand das Feld. Mehr Mühe kostete der Angriff auf die Hauptstellung von Oskelli. Bei Wärdwyl und Oberwyl nahm das Bataillon 62 neuerdings Stellung. Auf der vor letzterem Ort liegenden Anhöhe wurde das Gefecht (welches einen ruhigen und geordneten Verlauf genommen hatte) abgebrochen. Den Mittagessack machte das Bataillon 62 in Nürerdorf, das Rekrutenbataillon in Wasserdorf. Von beiden Orten wurde im Reifemarsch in die Stationen zurückgekehrt.

— (Die Rekrutenaushebung in Baselstadt) findet daselbst vom 5. bis 10. Oktober statt.

— († General Simon Castella) starb am 3. d. Mt. in Bulle (Kanton Freiburg) plötzlich in Folge eines Schlaganfalles. Aus einer wenig bemittelten Familie hervorgegangen, trat er ganz jung vor 35 Jahren in päpstliche Dienste und nahm Theil an allen Feldzügen gegen Garibaldi und die italienischen Truppen. Im Jahre 1860 war er Hauptmann im 2. Fremdenregiment und führte, während Ancona von den Piemontesen belagert wurde, das Platzkommando. Bei einem von General Lamoriciere angeordneten Ausfall zeichnete er sich sehr aus. Castella wurde mehrere Male, so auch bei Mentana (wo er ein Bataillon päpstlicher Zuaven führte), verwundet. Nach Auflösung der päpstlichen Armee kehrte er in die Schweiz zurück, doch nicht für lange; in dem deutsch-französischen Krieg bot er der französischen Landesverteidigung seinen Degen an; Gambetta ernannte ihn zum Generalmajor und übertrug ihm eine Brigade bei der französischen Ostarmee. Mit dieser nahm er an den Kämpfen Thell, welche Bourbaki im Januar 1871 den Deutschen lieferte; als die Ostarmee in die Schweiz gedrängt wurde, trat er mit den übrigen Franzosen über die Grenze der Eidgenossenschaft und wurde internirt. Nach Beendigung des französischen Krieges führte die Regierung zum Krieg und seinen Wechselfällen den General Castella in das Lager des Präidenten Don Carlos.

In der Armee desselben machte er in den nächsten Jahren die Kämpfe der Karlisten mit.

Nach Beendigung dieses Krieges kehrte Castella in die Schweiz zurück, widmete sich der Landwirtschaft, machte große Reisen und verfasste auch mehrere kleine militärische Schriften; die uns bekannten beschäftigten sich mit der schweizerischen Landesverteidigung. Als erfahrener Offizier erkannte er vollkommen die Wichtigkeit der Befestigungsfrage. Um die Schwierigkeiten, welche die Beschaffung der nöthigen Geldmittel bot, zu beheben, rief er originelle Mittel an, so: Beschaffung der Fonds durch eine Lotterie, Einführung des Notenmonopols durch den Bund und Besteuerung der Festbunmler.

General Castella war ein Mann von außerordentlicher Tapferkeit. Er besaß viele Dekorationen, die er für Verdienste auf dem Schlachtfelde erhalten hatte.

— (Sterbefälle.) In Arau ist Dragonermajor Fischer, Kavallerie-Instruktor II. Klasse, nach längerem Leiden gestorben. Eben da starb auch Trompeter-Instruktor Knoch.

A u s l a n d.

Deutschland. (Manöver-Postordnung.) Zur Herstellung eines einheitlichen Verfahrens bezüglich des Postverkehrs für die im Manöver befindlichen Truppen ist seitens des Reichs-Postamts im Einverständniß mit dem Kriegsministerium eine Manöver-Postordnung ausgearbeitet und in den letzten Tagen herausgegeben worden. Die wesentlichen Bestimmungen derselben sind folgende: Bei größeren Uebungen im Divisions- oder Korpsverbande werden die betheiligten Divisions- bezw. Generalkommandos an die betreffende Ober-Postdirektion, außerdem aber auch die einzelnen Kommandoehörden an die Postanstalt des Garnisonsortes besondere Mittheilungen darüber ergehen lassen, a) ob, bezw. welche Postenburgen u. den Truppenthellen nachgesandt und bei welchen Postanstalten an den einzelnen Marsch- und Uebungstagen die Sendungen in Empfang genommen werden sollen, b) welche speziell bezeichneten Militärpersonen am Garnisonsort verbleiben und wer zur Dultungsleistung über die für diese Mannschaften u. eingehenden Werthsendungen berechtigt ist. Ueber die Wahl der Abholungs-Postanstalten ist thunlichst eine vorherige Verständigung mit der Garnisons Postanstalt herbeizuführen; ebenso sind bei Aenderungen der Marschabstimmungen sowohl die Garnisons- als die ursprünglich bezeichneten Abholungs-Postanstalten seitens der Militärbehörden mit entsprechender Nachricht zu versehen. Auf Grund der von den Kommandos eingehenden Benachrichtigungsschreiben werden seitens der Ober-Postdirektion Hauptüberwächter der Abholungs-Postanstalten für die Dauer der Uebungen aufgestellt und an die betheiligten Postanstalten, sowie an die General- und Divisionskommandos zur Vertheilung an alle selbstständig kommandirenden Truppenthelle (einschließlich der Bataillone und Abtheilungen) abgegeben; die Versendung der Ueberfrachten muß spätestens zwei Tage vor dem Ausmarsch des die Garnison zuerst verlassenden Truppenthells erfolgen; ein Gleiches hat mit den erforderlich werdenden Nachträgen und Vertheilungen zu geschehen. Nachsendungsfähig sind sämtliche Postsendungen mit Ausnahme der im Postwege bezogenen Zeitungen und Zeitschriften, welche nur auf besonderen schriftlichen Antrag jedes einzelnen Bezüehers gegen eine feste Gebühr von 50 Pfg. — für je vier Wochen — nachgesandt werden. Die nachzuliefernden gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben sind seitens der Postanstalten in solche für die Stäbe, die einzelnen Bataillone, Batterien u. s. w. und demnächst in eilige Briefe (Briefe in Militär-Dienstangelegenheiten und an Offiziere) und in Mannschaftsbriefe (an Soldaten vom Feldwebel abwärts) zu trennen, während die gewöhnlichen Päckchen in Säcke, mit festen Aufschreibefahnen verpackt dem neuen Bestimmungsort zugeführt werden; für die gewöhnlichen und Einschreibbriefsendungen, Postanweisungen und für die gegen ermäßigtes Porto beförderten Soldatenpakete ohne Werthangabe, bis zum Gewicht von 3 kg. einschließl., kommt bei Nach- und Rücksendung Porto nicht in Ansatz; für die übrigen Postversendungsgegenstände sind hinsichtlich des Nachsendungsportos die

allgemeinen Vorschriften maßgebend. Bei der Bestimmung bezw. Distributions-Postanstalt werden die Sendungen theils befreit, theils abgeholt.

Manöverversendungen, welche an einzelne Empfänger nicht ausgehändigt werden können, sei es, weil letztere bei dem Truppenthell sich nicht befinden oder abkommandirt bezw. zurückgeblieben sind, müssen unverzüglich an die Postanstalt, bei welcher die Abholung erfolgt ist, zurückgegeben werden, damit diese die unaufgehaltene Weiterbeförderung veranlassen kann. Der Manöver-Postordnung sind noch zahlreiche, klar und übersichtlich geordnete, im Betrieb erforderliche Formularbelegungen, sowie ergänzende Ausführungsbestimmungen beigegeben. Ein Hauptbedingung der guten Abwicklung der Geschäfte bleibt immer eine genaue, richtige und deutliche Adressirung der Manöverversendungen, daher ist auch vom Kriegsministerium im beiderseitigen Interesse angeordnet, daß einige Wochen vor Beginn größerer militärischer Uebungen im Bereich der betheiligten Truppen die Anwendung richtiger und deutlicher Aufschriften bei den Manöverversendungen — mit der Befolgung entsprechender Benachrichtigungen der Angehörigen in der Heimat — in Erinnerung gebracht wird. (U. S.)

Frankreich. (Feldausrüstung.) Das „Journal militaire officiel“ enthält eine vollständige Beschreibung der in der französischen Armee gebräuchlichen Feldgeräthschaften. Die Zusammenstellung, welche außerdem die Bestimmungen über die Aufbewahrung, die Erhaltung, die Reparatur, die Vertheilung der Geräthschaften umfaßt, wird von den französischen Militärjournalen willkommen geheißen, namentlich wird die Annahme der Einzelkoffergeschütze (marmites individuelles), sowie der Feldflaschen für Kavallerie mit Trinkbecher (bidon avec gobelet adhérent) als ein Fortschritt bezeichnet.

V e r s c h i e d e n e s.

— (Einführung von Luftballons in der italienischen Armee.) Ende Juni d. J. wurden zu Rom Versuche mit gefesselten Luftballons von Seite der Heeresverwaltung durchgeführt, nachdem letztere sich schon früher entschlossen hatte, dieselben definitiv in die Armee einzuführen.

Die Versuche erstreckten sich vorerst auf das Füllen eines Ballons mit Wasserstoffgas, auf mehrere Aufstiege mit gefesseltem Ballon bis zur Höhe von 500 m., auf das Telegraphieren der in demselben befindlichen Luftschiffer (Beobachter), dann auf das Niederziehen des Ballons und schließlich auf eine freie Fahrt. Diese Erprobung soll die betreffende Versuchscommission in jeder Beziehung befriedigt haben, namentlich was das verhältnißmäßig rasche Füllen des Ballons anbelangt.

Zunächst wurden bloß zwei Ballons, jeder von ungefähr 500 m³ Inhalt, welche im Stande sind, mindestens zwei Personen zu tragen, bei der Pariser Firma Von angekauft.

Zum Fesseln dieser Ballons dienen Haltesetze, in welche für den telegraphischen Verkehr zur Erde doppelte metallische Leiter eingespannen sind.

Zu jedem Ballon gehört*) ein Wagen zum Transport des selben, ein Wasserstoffgas-Generator, gleichfalls auf einem Wagen ruhend, und ein Lokomobil, welches für den Betrieb des Generators und zum Auf- und Abwickeln des Ballon Haltesettes mittels einer Winde dient.

Beide Ballons sammt ihrem zugehörenden Materiale sind einem aus einem Offizier und mehreren Soldaten des in Rom garnisontrenden 3. Genieregiments (Telegraphenabtheilung) bestehenden Detachement übergeben worden, und es wurde hiedurch mit der Aufstellung eines besonderen Ballonparks der Anfang gemacht.**)

Behufs Unterweisung des erwähnten Detachements im Gebrauche und in der Behandlung der Ballons wurde der auch in Oesterreich-Ungarn bekannte französische Luftschiffer Godard hiefür auf einige Zeit engagirt.

Die Verwendung dieser Ballons wird hauptsächlich für den Festungskrieg beabsichtigt, doch ist damit deren Benützung zu Rekognoszirungen im Feldkriege nicht ausgeschlossen.

(Italia militare Nr. 75.)

*) Das Ballonwesen ist ähnlich wie in Frankreich organisiert.

** Nach dem „Esercito italiano“ ist dieser Ballonpark vorläufig bloß für Rom bestimmt.